

frühen Stadium des Konkursverfahrens, nach welchem der Gemeinschuldner mit dem Gesuch um Einleitung des Pfandnachslassverfahrens ausgeschlossen sein muss. Endlich geht es offenbar auch nicht an, das Konkursamt als solches, sofern ihm die Konkursverwaltung übertragen ist, mit den Funktionen des Sachwalters im Pfandnachslassverfahren zu betrauen, da sich dessen Tätigkeit mit dem Abschluss des Nachlassvertrages bzw. dem Schluss des Konkurses nicht erschöpft, er vielmehr den Nachlassvertrag selbst zu vollziehen hat. Die danach für die sachgemässe Durchführung des Pfandnachslassverfahrens während des Konkurses unerlässlichen Verfahrensvorschriften im Wege der Rechtsprechung aufzustellen, darf der Richter nicht für sich in Anspruch nehmen. Alsdann aber erweist sich die Durchführung des Pfandnachslassverfahrens erst nach erfolgter Konkurseröffnung, obwohl sie *de lege ferenda* wünschbar erscheint, auf Grund der Ausgestaltung, die es durch die HPfNV erfahren hat, in der Tat als nicht zugänglich und ist der angefochtene Entscheid schon aus diesem Grunde zu bestätigen. Somit braucht nicht geprüft zu werden, ob die Nachlassbehörde das Gesuch des Rekurrenten *a limine* abweisen durfte, weil ihm der beigelegte Nachlassvertrag zur Beanstandung Anlass gab, sowie ob sie die Eröffnung des Pfandnachslassverfahrens wegen Selbstverschuldens des Rekurrenten an seiner Zahlungsunfähigkeit verweigern durfte, ohne in dieser Beziehung irgendwelche tatsächlichen Feststellungen zu machen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

18. Auszug aus dem Entscheid vom 24. Mai 1921

i. S. Schweizerische Bodenkreditanstalt A.-G. und Luzerner Kantonalbank gegen Schräml-Bucher.

HPfNV, Art. 31 : Steht schon zur Zeit der Entscheidung über das Gesuch um Gewährung der Nachlassstundung und Eröffnung des Pfandnachslassverfahrens zweifelsfrei fest, dass der Nachlassvertrag den Schuldner nicht vor dem Zusammenbruch in absehbarer Zeit zu bewahren vermag, so ist dem Gesuch nicht zu entsprechen.

Der Zweck jedes Nachlassverfahrens und damit auch des mit dem Pfandnachslassverfahren verbundenen Nachlassvertrages besteht in der Sanierung des notleidenden Schuldners, und es ist jenem demnach die Bestätigung zu versagen, sofern er eine Sanierung nicht herbeizuführen, d. h. den Schuldner nicht vor dem Zusammenbruch in absehbarer Zeit zu bewahren vermag (HPfNV Art. 41 ; BGE 45 III S. 103 f. Erw. 3 b, S. 202 f. Erw. 3 a). Steht aber schon zur Zeit der Entscheidung über das Gesuch um Gewährung der Nachlassstundung und Eröffnung des Pfandnachslassverfahrens zweifelsfrei fest, dass sich dieses Ziel nicht erreichen lässt, so ist schon diesem Gesuch nicht zu entsprechen, damit das weitere Anwachsen der Schulden während der Dauer des Verfahrens vermieden und unnütze Kosten erspart werden können. Dies hat insbesondere dann zu gelten, wenn von vorneherein ausgeschlossen erscheint, dass der Schuldner die ihm nach Durchführung des Pfandnachslassverfahrens allermindestens verbleibenden Lasten zu tragen imstande sein wird.